



## **Bericht über das Vorprojekt Häusliche Gewalt Kantonale Massnahmen und Möglichkeiten einer Interkantonalen Zusammenarbeit**

Verfasst durch die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt / ZPDK

Luzern, 7. Februar 2006

### **Inhaltsverzeichnis:**

1.	Auftrag des Vorprojektes	2
1.1.	Auftrag	2
1.2.	Auftragsanalyse	2
2.	Projektorganisation und Ablauf	2
3.	Häusliche Gewalt	3
3.1.	Definition Häusliche Gewalt	3
3.2.	Entwicklungen der letzten Jahre	3
3.3.	Einige Zahlen	4
3.4.	Aufgaben der Kantone im Bereich der Häuslichen Gewalt	4
3.5.	Zielgebiet des Vorprojektes	5
4.	Kantonale Organisation und Massnahmen	5
5.	Möglichkeiten einer Zusammenarbeit	6
5.1.	Allgemeine Zielsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit	6
5.2.	Einschätzung der Zusammenarbeit für die einzelnen Massnahmen	7
5.3.	Fazit	11
6.	Antrag	15

Anhang: Kantonale Organisation und Massnahmen im Bereich der Häuslichen Gewalt

## 1. Auftrag des Vorprojektes

### 1.1. Auftrag

Auf Antrag der ZSJDK haben die Kantonsregierungen im Juni 2005 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Es ist ein Vorprojekt durchzuführen mit dem Ziel, Bericht zu erstatten über die Möglichkeiten einer koordinierten Umsetzung von Massnahmen gegen die Häusliche Gewalt.
- b) Der Bericht über das Vorprojekt ist mit Anträgen der 78. ZRK zu unterbreiten. Er zeigt den Handlungsbedarf sowie den Stand der Arbeiten der Kantone auf, nennt die möglichen Bereiche eines gemeinsamen Vorgehens, äussert sich zum Nutzen und bezeichnet die Formen der gemeinsamen Umsetzung.
- c) Die Verantwortung über das Vorprojekt trägt die ZSJDK, den Projektvorsitz hat RR Yvonne Schärli inne.

Die ZSJDK setzt eine Arbeitsgruppe ein. Die Kantone bezeichnen dazu im Beschluss über den Anstoss die kantonal zuständige Fachperson, die in der Arbeitsgruppe mitwirken soll. Die Arbeitsgruppe wird von Madeleine Meier, JSD LU, geleitet.

### 1.2. Auftragsanalyse

Es handelt sich um ein **Vorprojekt**, das in einem Bericht mit Antrag an die Kantonsregierungen resultiert. **Ziel** ist es, Auskunft zu geben, welche Massnahmen die einzelnen Kantone auf dem Gebiet der „Häuslichen Gewalt“ ergriffen haben oder zu ergreifen planen und wie diese organisiert sind. Es gilt zu klären, ob einzelne Massnahmen zum Nutzen der Kantone und/oder der Betroffenen interkantonal koordiniert oder gemeinsam erfüllt werden sollten und worin der Nutzen läge bzw. welche Kosten es mit sich brächte (je finanziell und anderer Art).

## 2. Projektorganisation und Ablauf

Die Projektverantwortung wurde der ZSJDK übertragen, vertreten wird das Geschäft durch RR Yvonne Schärli. Die ZSJDK hat eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Madeleine Meier, JSD LU, eingesetzt. Sie setzt sich zusammen:

- Madeleine Meier, Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) Luzern
- Charlotte Habegger, Leiterin Luzerner Interventionsprojekt LÎP, JSD Luzern
- Jürg Wobmann, design. Leiter Kriminalpolizei, Kantonspolizei Nidwalden
- Daniela Beltrami, Multiplikatorin Häusliche Gewalt, Kantonspolizei Nidwalden
- Anton Pfleger, Leiter Sozialamt Kanton Obwalden
- Heinz Weber, Kantonspolizei Schwyz
- Rudolf Huber, Chef Sicherheits- und Kriminalpolizei, Amt für Kantonspolizei Uri
- Michèle Kathriner, Sicherheitsdirektion Zug
- Sekretariat ZRK, Vital Zehnder

Das ZRK-Sekretariat unterstützt das Projekt konzeptionell und organisatorisch.

Die Arbeitsgruppe hat sich nach der Auftragserteilung durch die ZSJK zu drei Arbeitssitzungen getroffen. Dabei wurde gegenseitig über den Stand der Kantone im Bereich der Häuslichen Gewalt orientiert, der vorliegende Bericht erarbeitet und Massnahmen einer möglichen Zusammenarbeit diskutiert sowie Empfehlungen formuliert, die in einem entsprechenden Antrag an die Kantonsregierungen mündeten.

### **3. Häusliche Gewalt**

#### **3.1. Definition Häusliche Gewalt**

Häusliche Gewalt, Gewalt im sozialen Nahraum, Gewalt in der Familie oder Gewalt in Ehe und Partnerschaft sind Begriffe, die sich auf eine ähnliche Problematik beziehen. Sie werden jedoch nicht einheitlich verwendet. Gemeinsamer Nenner dessen, was unter diesen Begriffen verstanden wird, ist immer, dass die Gewalt im privaten Raum ausgeübt wird, und dass zwischen den Betroffenen eine emotionale Bindung und eine wie auch immer geartete Abhängigkeit besteht.

Die folgende Definition wird von den Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt verwendet:

*"Häusliche Gewalt liegt vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen."*

Diese Definition schliesst männliche und jugendliche Opfer sowie Gewalt ausübende Frauen und Jugendliche mit ein.

#### **3.2. Entwicklungen der letzten Jahre**

In den vergangenen Jahren ist Häusliche Gewalt, hauptsächlich Gewalt gegen Frauen, zum öffentlichen Thema geworden. Verschiedene Sensibilisierungskampagnen, wie zum Beispiel 2002 - 2004 "Stopp! - Häusliche Gewalt" der Schweizerischen Kriminalprävention, haben mitgeholfen, Ursachen und Auswirkungen der Häuslichen Gewalt bekannt zu machen. Am 1. April 2004 ist eine Änderung des schweizerischen Strafgesetzbuches zur so genannten Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft in Kraft getreten. Demnach müssen Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden. Ebenso zeugt der Vorentwurf "für einen effizienten Schutz der Opfer vor Häuslicher Gewalt" (neuer Artikel 28b ZGB) der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom Willen des Gesetzgebers, die Opfer von Gewalt auch im privaten Bereich zu schützen. In verschiedenen Kantonen sind Interventionsprojekte gegen Häusliche Gewalt gestartet worden und einige Kantone haben bereits die Wegweisungsnorm eingeführt (vgl. für die Zentralschweiz Anhang).

Zusätzlich wurde in den vergangenen Jahren auch der Täterseite vermehrt Beachtung geschenkt. Es setzte die Überzeugung ein, dass Täter zu begleiten sind. Dazu wurden beispielsweise im Kanton Zürich das Lernprogramm "Training Partnerschaft ohne Gewalt" entwickelt. Täter werden auf die Beratungsangebote hingewiesen, zunehmend aber auch zur Teilnahme verpflichtet.

Laut der Weltgesundheitsorganisation WHO wird jede fünfte Frau in ihrem privaten Bereich misshandelt. Dies bestätigt auch die Nationalfondsstudie (Gillioz, Lucienne et al., Lausanne, 1997). Langsam setzt sich die Erkenntnis durch, dass Häusliche Gewalt kein privates Problem der betroffenen Opfer ist, sondern ein soziales Problem, das in der Verantwortung des Staates liegt.

### 3.3. Einige Zahlen

#### A. Statistik Zentralschweiz

In den Jahren 2004 / 2005 wurden in den Zentralschweizer Kantonen statistisch folgende Zahlen an polizeilichen Interventionen im Bereich Häusliche Gewalt erfasst:

	LU	UR	SZ	OW	NW	ZG	Total
2004	356	19	145	19	24	165	728
2005	495	20	137	31	21	162	866
04/05 in % aller Kt	53.39	2.45	17.69	3.14	2.82	20.51	100%
Bevölk in % aller Kt	50.40	5.00	19.30	4.70	5.60	15.00	100%

#### B. Folgekosten Häusliche Gewalt

Eine Schweizer Studie schätzt die durch Gewalt an Frauen verursachten Kosten für die öffentliche Hand auf über 400 Millionen Franken pro Jahr (Godenzi/Yodanis, Erster Bericht zu den ökonomischen Kosten der Gewalt gegen Frauen, Fribourg, 1998). 130 Mio. davon entfallen auf die Kosten im Gesundheitswesen, die vom Staat zu tragen sind. Des weitern beansprucht der Justiz- und Polizeiapparat 187 Mio. sowie die Sozialhilfe 72 Mio. Franken. Der weitaus grösste Teil des Geldes fliesst in die Behandlung der Folgen von Gewalt – für die Prävention steht nur wenig Geld zur Verfügung. Nicht eingerechnet in diese Schätzungen sind die Folgekosten, die auf Grund von Arbeitslosigkeit oder sogar Invalidität als Folge Häuslicher Gewalt entstehen.

### 3.4. Aufgaben der Kantone im Bereich der Häuslichen Gewalt

Der Schutz der verfassungsmässigen Rechte auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie auf Achtung der Menschenwürde ist eine der zentralen Aufgaben des Rechtsstaates. Die Kantone müssen den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gewährleisten.

Gegen Gewalttaten im Häuslichen Bereich sind verschiedene Massnahmen - zwingende und freiwillige - auf allen Ebenen nötig. Sie finden ihren Niederschlag in mehreren Rechtsbereichen. Ziel der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt ist es, die Opfer zu schützen und zu unterstützen, der akuten Gewalt Einhalt zu gebieten, weitere Gewalt zu verhüten und die Gewalt ausübende Person zur Verantwortung zu ziehen sowie darauf hinzuarbeiten, dass sie ihr gewaltbereites Verhalten ändert. Zur Bekämpfung von Gewalttaten im Häuslichen Bereich und zum Schutz der Opfer, besonders in Ehe oder Partnerschaft, stehen verschiedene rechtliche Instrumentarien der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung zur Verfügung (oder ihre Einführung wird diskutiert).

Bestehende eidgenössische Gesetze

- Strafrecht (Offizialisierung),
- Opferhilfegesetz (Verfahrensrechte und Unterstützung der Opfer)

Kantonale Gesetze

- Polizeirecht
- Strafprozessrecht

Bevorstehende Änderungen

- ZGB 28b (hier könnten die Kantone verpflichtet werden, Beratungsstellen für verletzte und verletzende Personen zur Verfügung zu stellen).
- Eidgenössische Strafprozessordnung (der aktuelle Entwurf sieht die Möglichkeit der Wegweisung nicht vor).

Freiwillig können die Kantone Regelungen einführen, z.B. die Wegweisungsnorm, um für die Polizei ein wirkungsvolles Instrument bei der Bekämpfung von Häuslicher Gewalt zu schaffen (vgl. Anhang).

### **3.5. Zielgebiet des Vorprojektes**

Durch die erfolgte Änderung des Strafgesetzbuches (Offizialisierung) und im Hinblick auf die bevorstehende ZGB-Anpassung ergibt sich für alle Kantone Handlungsbedarf. Das Ziel der Zusammenarbeit ist es, diesen Handlungsbedarf gemeinsam zu eruieren und die Möglichkeit einer koordinierten oder harmonisierten Umsetzung der notwendigen Massnahmen zu prüfen.

Zusammenarbeitsmöglichkeiten sind etwa in den folgenden Bereichen zu sehen:

1. Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beratungsangebot für Opfer.
3. Beratungsangebot für Täter, gemeinsamer Einkauf von Täterprogrammen (verordnete Pflichtberatung). Der Kanton Luzern hat beispielsweise mit dem Kanton Zürich sowie der Fachstelle Männergewalt Luzern einen Leistungsvertrag abgeschlossen.
4. Gemeinsame Präventionsarbeit bei verschiedenen Zielgruppen (zum Beispiel Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, Eltern, Lehrpersonen, Migrantinnen und Migranten).
5. Aus- und Weiterbildung aller involvierten Stellen im Bereich der Häuslichen Gewalt (zum Beispiel Polizei, Strafverfolgungsbehörden, Opferschutzstellen, Sozialvorsteher/innen, Sozialdienste etc.)
6. Produktion des Informationsmaterials (zum Beispiel Täterkarte, Nothilfekarten für Opfer, Merkblätter, Präventionsbroschüren).

Es ist Aufgabe des Vorprojekts, den Handlungsbedarf und den Stand der Arbeiten der Kantone aufzunehmen sowie das Zusammenarbeitspotenzial abzuschätzen.

## **4. Kantonale Organisation und Massnahmen**

Vergleiche die Zusammenstellung der kantonalen Organisationen sowie der getroffenen und geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt im Anhang.

## 5. Möglichkeiten einer Zusammenarbeit

### 5.1. Allgemeine Zielsetzung der interkantonalen Zusammenarbeit

Auch im Bereich der Häuslichen Gewalt gelten die allgemeinen Zielsetzungen der Zusammenarbeit. Gemäss den ZRK-Grundsätzen 1994 bezweckt die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz:

- die raumwirksame Entwicklung unter den Nachbarn aufeinander abzustimmen;
- die Standortvorteile der Zentralschweiz im nationalen und europäischen Umfeld zu fördern;
- Synergien zu nutzen und Mittel effizient einzusetzen, damit der Bevölkerung und der Wirtschaft gut erreichbare und zeitgemässe Einrichtungen und Leistungsangebote bereitgestellt werden können, die zu einer guten Lebensqualität beitragen;<sup>1</sup>
- die Präsenz und den Einfluss der Zentralschweiz gegenüber dem Bund und unter den Regionen Europas zu verstärken.

Die freiwillige Zusammenarbeit muss gegenüber dem kantonalen Alleingang konkrete Vorteile bringen. Im Rahmen der genannten Ziele sind das insbesondere<sup>2</sup>:

- a) Mittels Informationsaustausch und Koordination werden die Leistungen wirksamer und effizienter erbracht.
- b) Die Interessen der Kantone lassen sich gegenüber dem Bund gemeinsam zum Teil gewichtiger vertreten.
- c) Durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehen Grössenvorteile, die zu kostengünstigeren und qualitativ besseren Leistungen führen und sich konkret wie folgt zeigen:
  - Die Erbringung einer grösseren Anzahl an Leistungseinheiten führt durch Erfahrung zu einem höheren Wissensstand.
  - Der Abbau von Mehrfachwahrnehmungen von Leitungs-, Querschnitts- und Logistikaufgaben (Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Personal, Einkauf) reduziert Doppelspurigkeiten und Kosten.
  - Fixkosten verteilen sich auf eine grössere Anzahl Leistungen, was die Kosten pro Leistungseinheit verringert.
  - Bei der Beschaffung von Betriebsmitteln werden aufgrund grösserer Bestellmengen tiefere Preise erzielt.
  - Die betriebsnotwendige Mindestausstattung an Ressourcen lässt sich im Verbund besser erreichen.
  - Erst eine grössere Organisationseinheit ermöglicht eine Stellvertretung, eine Spezialisierung und zweckmässige Betriebsabläufe.
- d) Kantone werden bei der Abgabe von nicht effizient zu erbringenden Leistungen entlastet, gewinnen Handlungsspielraum und können sich dadurch noch besser auf Kernkompetenzen konzentrieren.
- e) Dem Kanton, in dem die gemeinsame Aufgabenerfüllung erfolgt (Standortkanton), erwächst ein volkswirtschaftlicher Nutzen.

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Art. 11 FiLaG

<sup>2</sup> Vergleiche auch den Kriterienkatalog zur Einschätzung der Zusammenarbeitschancen ([http://www.zrk.ch/www\\_upload/user\\_prog/internet/dokument/datei\\_id\\_209\\_rnd1451.pdf](http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/internet/dokument/datei_id_209_rnd1451.pdf))

- f) Durch eine formelle Zusammenarbeit mit leistungsorientierter Abgeltung kann ein „Trittbrettfahren“ verhindert werden.
- g) Die regionale Zusammenarbeit, insbesondere die gemeinsame Aufgabenerfüllung, verhindert eine Zentralisierung des Vollzugs auf Ebene Bund und damit einen Souveränitätsverlust sowie eine Abwanderung von Arbeitsplätzen und Wissen aus der Region.
- h) Eine regionale Lösung entspricht dem kantonsübergreifenden Bedürfnis der Bürger und Wirtschaft.

Daneben ist es eine Tatsache, dass die Zusammenarbeit auch negative Folgen mit sich ziehen kann:

- a) So führt eine Auslagerung in einen anderen Kanton zwangsläufig zu einem Wissensverlust im eigenen.
- b) Je nach Organisation der Auslagerung geht mit ihr auch ein Verlust an Mitbestimmung über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung einher.
- c) Die gemeinsame Aufgabenerfüllung setzt vielfach Kompromisse bezüglich Dienstleistungsangebot voraus, was im Einzelfall zu Qualitätseinbussen oder zu höheren Kosten führen kann.
- d) Wenn der persönliche Kontakt mit den Leistungsabnehmern vor Ort notwendig ist, dann bringt ein zentraler Standort grössere Reisekosten mit sich als mehrere dezentrale Standorte.
- e) Das Ende des Trittbrettfahrens ist in der Regel mit Mehrausgaben verbunden.
- f) Je nach Grad der Koordination kann diese pro Teilnehmer auch zu Mehraufwand führen (erhöhter Koordinationsaufwand).

Tendenziell dürfte die Aussage zutreffen, dass die umfassende Aufgabenübertragung zu einer Ressourceneinsparung bei gleichzeitigem Mitspracheverlust und die reine Koordination zu kleineren Einsparungen bei weniger Mitspracheverlust führen. Dabei spielt die Frage eine wichtige Rolle, wie gross der Ermessensspielraum der Kantone ist; handelt es sich um eine eher technische Aufgabe oder um eine eher politische. Je technischer, desto geringer dürfte der Autonomieverlust durch Auslagerung sein.

## 5.2. Einschätzung der Zusammenarbeit für die einzelnen Massnahmen

### 5.2.1. Sensibilisierung und Prävention

Sensibilisierung der Bevölkerung über die Problematik der Häuslichen Gewalt sowie Prävention.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Übertragung der Sensibilisierungs- und Präventionsaufgabe an einen Kanton (Leistungskauf). Er übt die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit gemäss Leistungsvereinbarung in der ganzen Region aus.	Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen und damit tiefere Kosten. Einheitliche Kampagnen. Flächendeckende Umsetzung.	Wenig Einflussmöglichkeiten der abtretenden Kantone – reine Zahler. Kantonsspezifische Informationen sind weiterhin kantonal zu verbreiten.	Nicht empfohlen. Erstens ist der verbleibende Einfluss der Kantone zu gering. Zweitens ist es für die kantonalen Stellen wichtig, dass sie gedanklich in die Präventionsarbeit involviert sind.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Gemeinsame Auslagerung, indem Entwicklung (und eventuell Umsetzung) der Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen an Dritte (Kanton oder Private) übertragen wird.	Beizug professionellen Know-hows. Einheitliche Kampagnen. Flächendeckende Umsetzung.	Koordinationsaufwand für Bestellung der Leistung. Einflussnahme sinkt (und falls nicht, steigt Koordinationsaufwand).	Nicht empfohlen, wie oben.
Beschränkung des Leistungsaufwands auf die Entwicklung der Kampagnen – kantonale Umsetzung.	Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen und damit tiefere Kosten. Einheitliche Kampagnen. Umsetzung kann kantonal bleiben.	Kantone bleiben mit Aufgabe konfrontiert. Eventuell Mehraufwand für Umsetzung, da jeder selbständig. Einheitlichkeit gefährdet.	Nicht empfohlen. Zwar steigt der Einfluss der Kantone bezüglich Umsetzung. Entwicklung liegt aber nach wie vor ausserhalb des Kantons.
Gemeinsame Entwicklung von Sensibilisierungs- und Präventionskampagnen, selbständige Durchführung	Einheitliche Kampagnen. Gemeinsames Wissen. Einbezug aller Kantone. Umsetzung kann kantonal bleiben.	Mehraufwand, da alle Kantone mitwirken. Es stehen jedoch auch mehr Mittel zur Verfügung.	<b>Empfohlen</b> Da alle beteiligt sind, bringt diese Variante einen gewissen Mehraufwand. Dieser rechtfertigt sich aber dadurch, dass alle Stellen involviert sind und letztlich hinter den Resultaten stehen können. Bringt eine nachhaltigere Wirkung.

### 5.2.2. Täterberatung

Beratungsangebot für Täter und Täterinnen im Sinne der freiwilligen oder Pflichtberatung.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Übertragung der Täterberatung an einen Kanton (Leistungsauftrag).	Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen und damit tiefere Kosten. Einheitlichkeit im Raum Zentralschweiz.	Ein Kanton müsste ein Angebot entwickeln und bereitstellen.	Nicht empfohlen. Die Durchführung der Beratung selbst soll nicht Aufgabe eines Kantons sein.
Gemeinsame Auslagerung der Täterberatung an einen Dritten (Kanton oder Private).	Wie oben. Mehr Täter ergibt ein grösseres Angebot, mehr Erkenntnisse, die Möglichkeit der Spezialisierung, Skalenerträge etc.		<b>Empfohlen</b>
Gemeinsame Entwicklung von Beratungsprogrammen, selbständige Umsetzung.	Auf eigene Bedürfnisse abgestimmtes Programm.	Sehr grosser Aufwand, das Know How müsste erst noch erarbeitet werden.	Nicht empfohlen

### 5.2.3. Opferberatung

Beratungsangebot für Opfer Häuslicher Gewalt.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Übertragung der Beratung von Opfern Häuslicher Gewalt an einen Kanton (Leistungskauf).	Konzentration der personellen und finanziellen Ressourcen und damit tiefere Kosten. Einheitlichkeit im Raum Zentralschweiz.	Ferne des Angebotes Opfer kann ohnehin nicht angehalten werden, ein bestimmtes Angebot zu nutzen	Nein siehe Projekt Opferhilfe, wo Zusammenarbeit im Bereich der Opferberatung abgelehnt wurde.
Übertragung der Beratung von Opfern Häuslicher Gewalt an Dritte (gemeinsame Auslagerung).	dito		dito

### 5.2.4. Hotline im Speziellen

Zur Verfügung Stellung einer ersten Ansprechstelle rund um die Uhr je für Täter und Opfer im Sinne einer telephonischen Hotline.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Gemeinsame Leistungsvereinbarung mit bestehendem Hotline-Angebot	Skaleneffekte Vermeidung Trittbrettfahrer		<b>Empfohlen</b>

### 5.2.5. Informationsmaterial

Bereitstellung von Informationsmaterial in Sachen Häusliche Gewalt (das nicht zur Sensibilisierung bzw. Prävention zählt).

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Ein Kanton stellt Informationsmaterial bereit	Hilfsangebot der ganzen Region wird für alle geöffnet bzw. bekannt gemacht. Mittelfristig Optimierung des Angebotes regional. Skaleneffekte	Mutationen Informationsverlust bei einzelnen Kantonen. Gewisse Informationen bleiben ohnehin kantonal	Nicht empfohlen Eine vollständige Entlastung wäre ohnehin nicht möglich, deshalb unter dem Strich eher Mehraufwand
Gemeinsame Bereitstellung, kantonale Umsetzung	Es sind alle Kantone involviert. Kantonales Informationsbedürfnis sowie kantonale Informationen können berücksichtigt werden. Skaleneffekte	Koordinationsaufwand Gefahr, dass am Schluss doch jeder selbst irgendetwas produziert.	<b>Empfohlen</b> Erlaubt gemeinsames Vorgehen wo möglich Der Verbindlichkeit des gemeinsamen Vorgehens ist besonderes Augenmerk zu schenken.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Regionaler Internetauftritt	Skaleneffekte grosser Benutzerkreis Harmonisierungseffekt	keine	<b>Empfohlen</b>

### 5.2.6. Aus- und Weiterbildung

Die Arbeit im Bereich der Häuslichen Gewalt bedingt eine fachspezifische Aus- und Weiterbildung.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Konzentration der Aus- und Weiterbildung in einem Kanton.	Konzentration des Fachwissens	kantonale Interessen bleiben unberücksichtigt	Nein
Gegenseitige Öffnung der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung.	Multiplikation des Angebotes Berücksichtigung kantonaler Bedürfnisse	wenig verbindlich Kaum finanzieller Nutzen	<b>Empfohlen</b> Zur Zeit einzig mögliche Variante, da Bedürfnisse sehr unterschiedlich sind
Gemeinsame Konzeptionierung der Aus- und Weiterbildung, Durchführung gemeinsam oder kantonal.	Konzentration des Fachwissens Harmonisierung Multiplikation des Angebotes Skaleneffekte	Würde vergleichbare Bedürfnisse voraussetzen. Ohne diese ist entweder Nutzen zu klein oder kantonale Bedürfnisse zu wenig berücksichtigt.	<b>Empfohlen</b> im Sinne einer Absicht für einen nächsten Schritt.

### 5.2.7. Erfahrungs- und Informationsaustausch

Institutionalisierung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den kantonalen Fachstellen Häusliche Gewalt.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Schaffung interdisziplinärer Erfahrungsgruppe Zentralschweiz	Erfahrungsaustausch über Fachstellen hinaus Möglichkeit der Weiterbildung Keine budgetrelevanten Kosten	Koordinationsaufwand	<b>Empfohlen</b> Ist Voraussetzung für die gesamte weitere Zusammenarbeit in allen anderen Bereichen. Dies namentlich, wenn Zusammenarbeit wenig verbindlich erfolgt.

### 5.2.8. Harmonisierungen

Harmonisierung der verschiedenen kantonalen Erlasse sowie weiteren Grundlagen im Bereich der Häuslichen Gewalt.

Mögliche Zusammenarbeitsform	Auswirkung Positiv	Auswirkung Negativ	Empfehlung
Wegweisungsrecht	Gleiche Handhabung im ganzen Raum. Fördert gemeinsame Aus- und Weiterbildung der betroffenen Fachpersonen Erleichtert Zusammenarbeit	Verschiedene Kantone haben bereits erlassen, Harmonisierung kaum noch möglich. Verzicht auf kantonale Eigenheiten (sofern vorhanden)	Ist bereits weitgehend harmonisiert. <b>Aber.</b> Wenn Eidgenössische StPO kommt, die momentan noch keinen Wegweisungsartikel vorsieht, ist wenn möglich gemeinsam eine harmonisierte Norm zu schaffen.
Interventionsstrategie	Ein Raum – eine Strategie	Nur soweit umsetzbar, als kantonale Verfahren etc. gleich sind.	Ist aufgrund der polizeilichen Zusammenarbeit weitgehend harmonisiert
Berichterstattung	Vereinfacht Aus- und Weiterbildung der relevanten Fachpersonen	Sehr kantonal.	Nicht empfohlen. Einerseits weitgehend harmonisiert, andererseits zu kantonsspezifisch
Statistiken	Vergleichbarkeit des Datenmaterials		<b>Empfohlen</b> Auch für weitere Projekte ist die Vergleichbarkeit der Daten eine Voraussetzung.
Umsetzung Art. 28b ZGB			Zur Zeit noch nicht aktuell. Wenn Art. 28b ZGB kommt, könnte dies für Kantone aufwändig werden bzw. wird der Aufwand sinnvollerweise geteilt.

### 5.3. Fazit

#### 5.3.1. Allgemein

Häusliche Gewalt ist in allen Kantonen ein Thema. Die Bearbeitung läuft insgesamt überall in dieselbe Richtung, die Massnahmen sind vergleichbar, der Stand der Umsetzung indes ist unterschiedlich.

Die Arbeitsgruppe erkennt in verschiedenen Bereichen ein Optimierungspotential durch ein gemeinsames oder koordiniertes Vorgehen. Dieses muss nicht zwingend immer alle sechs Kantone umfassen. Vieles kann schon erreicht werden durch die gegenseitige Information und zur Verfügung Stellung von Materialien, Erfahrungen etc. Dies setzt eine regionale Netzwerkbildung voraus, die erst noch geschaffen werden muss.

### 5.3.2. Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen

Die Arbeitsgruppe sieht Vorteile in einer gemeinsamen Erarbeitung von Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen. Diese sind gemeinsam zu erarbeiten und umzusetzen.

Gleichzeitig stellt die Arbeitsgruppe aber auch fest, dass zur Zeit in allen Kantonen kaum Massnahmen verfolgt werden. Die Zusammenarbeit ist daher mehr theoretischer Natur in dem Sinne, als die Zusammenarbeit empfohlen wird für den Fall, dass Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen von mehreren Kantonen in Betracht gezogen werden.

*Kostenfolge:* Der Beschluss über den vorliegenden Antrag löst keine direkten Kostenfolgen aus. Die gemeinsame Erarbeitung von Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen soll im Rahmen der (beantragten) Erfa-Gruppe erfolgen. Es entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Kommt die Erfa-Gruppe zum Schluss, konkrete Massnahmen umzusetzen, ist dies den zuständigen Organen der Kantone zu beantragen. Der Antrag kann dabei lauten auf regionale Umsetzung der Massnahmen (was Skaleneffekte bewirken kann und soll) oder kantonale Umsetzung.

### 5.3.3. Täterberatung

Die Erfahrungen im Bereich der Häuslichen Gewalt zeigen, dass deren Bekämpfung ohne die Arbeit mit den Tätern oder Täterinnen praktisch auf der Stufe der Symptombekämpfung bleibt. Solange auf der Täterseite nichts geschieht, ergeben sich auch für die Opfer trotz Opferberatung keine nachhaltigen Verbesserungen. Es ist zudem kaum vorstellbar, dass die Täterberatung von Privaten freiwillig und ohne Sicherheit der Kostendeckung übernommen wird. Erforderlich sind in diesem Bereich auch gesetzgeberische Massnahmen.

Wollen mehrere Kantone in der Täterarbeit aktiv sein (sei das, indem als Minimallösung auf ein Beratungsangebot hingewiesen wird, sei das, indem eine Pflichtberatung verfügt werden kann), erachtet es die Arbeitsgruppe als wünschenswert, wenn das Angebot koordiniert wird. Die Kantone sollen mit den gleichen Anbietern Leistungsvereinbarungen abschliessen (im Zentrum steht die Fachstelle Männergewalt Luzern sowie die Täterberatung des Kantons Zürich). Dies führt für die Anbieter zu einer grösseren Nachfrage, damit zu einer optimaleren Auslastung, einem günstigeren Angebot und der Möglichkeit, speziellere Angebote anbieten zu können.

*Kostenfolge:* Der Beschluss über den vorliegenden Antrag löst keine direkten Kostenfolgen aus. Die Institutionalisierung einer Täterberatung wird mit einer Leistungsvereinbarung zu verwirklichen sein, welche die Zustimmung der zuständigen kantonalen Organe bedarf. Es ist zu vermuten, dass dannzumal eine gemeinsame Lösung Kostenvorteile bringen wird (namentlich Skalenerträge).

### 5.3.4. Opferberatung

Im Projekt „Opferhilfe-Zusammenarbeit“ wurde eine Zusammenarbeit im Bereich Opferberatung von allen Kantonen abgelehnt. Es sprechen keine Gründe dafür, diese Frage für den speziellen Bereich der Häuslichen Gewalt erneut aufzurollen und neu zu beurteilen.

*Kostenfolge:* Entsprechend keine.

### 5.3.5. Hotline im Speziellen

Neben der tiefer gehenden Opfer- und Täterberatung besteht allgemein ein Bedarf nach einer rund um die Uhr verfügbaren Hotline für Opfer und Täter. Es muss im Notfall eine Ansprechstelle bestehen, welche Erstauskünfte erteilen und eventuell eine Triage vornehmen kann.

Die Arbeitsgruppe sieht Vorteile in einer gemeinsamen Organisation einer Hotline, wobei auf das bestehende Angebot zu bauen ist.

*Kostenfolge:* Der Beschluss über den vorliegenden Antrag löst keine direkten Kostenfolgen aus. Die spätere Errichtung einer Hotline, bzw. der Abschluss einer entsprechenden Leistungsvereinbarung bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Organe. Da das Angebot einer Hotline namentlich auch Bereitstellungskosten verursacht, sind von der Zusammenarbeit Skalenerträge zu erwarten.

### 5.3.6. Informationsmaterial

Die Kantone haben verschiedenes Informationsmaterial bereit zu stellen. Nur vereinzelte Informationen (namentlich Stellen und Adressen) sind kantonspezifisch. Vieles ist in allen Kantonen gleich oder vergleichbar.

Die Arbeitsgruppe sieht Vorteile in einer gemeinsamen Bereitstellung von Informationsmaterial. Namentlich der Einsatz des Internets als Informationsträger sollte gemeinsam bewerkstelligt werden.

*Kostenfolge:* Der Beschluss über den vorliegenden Antrag löst keine direkten Kostenfolgen aus. Die Herstellung von Informationsmaterial, namentlich auch die Schaffung eines Internetangebotes bedarf der Zustimmung der zuständigen kantonalen Organe. Die Umsetzung kann dabei kantonal oder regional erfolgen, was sich unterschiedlich auf die Kosten auswirken wird.

### 5.3.7. Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung basiert stark auf den kantonalen Bedürfnissen. Sie muss daher nach wie vor kantonal organisiert werden.

Die Arbeitsgruppe erachtet es aber als möglich und sieht Vorteile, wenn die Kantone ihre Angebote für die Nachbarkantone öffnen. In einem ersten Schritt sollen daher alle Kantone über die Aus- und Weiterbildungsangebote der Nachbarkantone orientiert und zur Teilnahme eingeladen werden. Mittelfristig dürfte eine Nutzenoptimierung im Übergang zu einer auch gemeinsamen Organisation der Aus- und Weiterbildung liegen. Diese setzt aber eine weitere Harmonisierung und Koordination der Massnahmen allgemein voraus.

*Kostenfolge:* Keine, bzw. positive im Falle, dass das bestehende Angebot einem grösseren Teilnehmerkreis offen steht.

### 5.3.8. Erfahrungs- und Informationsaustausch

Viele der Zusammenarbeitsvorschläge basieren auf einem tendenziell unverbindlichen Austausch von Fachwissen und Erfahrungen oder gar Lösungen. Eigentliche Aufgabenübertragungen oder andere vertraglich organisierte Zusammenarbeitsformen sind momentan nicht vorgeschlagen, könnten aber aus einer Vertiefung der unverbindlichen Zusammenarbeit resultieren.

Eine wesentliche Voraussetzung dazu ist die Netzworkebildung. Es sind Voraussetzungen zu schaffen, damit der Fach- und Erfahrungsaustausch fliessen kann. Dazu schlägt die Arbeitsgruppe die Einsetzung einer interkantonalen, interdisziplinären Erfa-Gruppe vor.

*Kostenfolge:* Die Bildung einer Erfa-Gruppe verursacht Kosten in dem Sinne, als die Kantone Personal-Ressourcen zur Verfügung zu stellen haben. Dieser Aufwand (schätzungsweise 2 bis 4 Sitzungen im Jahr plus Vor- bzw. Nachbereitung) sollte aufgrund der Zielsetzung der Erfa-Gruppe im Verhältnis stehen zum Ertrag (Arbeitsteilung bei gleichen Themen, Erkenntnisaustausch, Folgeprojekte). Für die Durchführung einzelner Projekte mit Kostenfolge hat die Erfa-Gruppe den zuständigen kantonalen Organen Antrag zu stellen.

### 5.3.9. Harmonisierungen

Theoretisch könnten sämtliche Massnahmen im Bereich Häusliche Gewalt harmonisiert werden. Der Aufwand dazu steht aber in keinem Verhältnis zum Nutzen. Verschiedene Massnahmen wie z.B. die Wegweisung sind sodann bereits vergleichbar, die Differenzen betreffen Details und resultieren aus den kantonalen Bedürfnissen und Überzeugungen.

In drei Punkten aber ist eine Harmonisierung ins Auge zu fassen:

- Datenmaterial ist für jede Aufgabenerfüllung von grosser Bedeutung. Die Zusammenarbeit setzt darüber hinaus die Vergleichbarkeit der Daten voraus. Die Arbeitsgruppe schlägt daher die Harmonisierung der Statistik der Häuslichen Gewalt vor.
- Die Wegweisung ist zur Zeit kantonal geregelt, nicht selten in der StPO. Der aktuelle Entwurf der eidgenössische StPO sieht keine Wegweisung vor, die kantonalen StPOs mit den entsprechenden Regelungen werden aufgehoben. Die Kantone sollten sich deshalb gemeinsam für eine Regelung der Wegweisung in der Eidgenössische StPO einsetzen bzw., sofern ohne Erfolg, gemeinsam eine Wegweisungsnorm ausserhalb der Strafprozessordnung erarbeiten und kantonal einführen.
- Der Schutz vor Häuslicher Gewalt soll neu auch im ZGB statuiert werden. Der neue Art. 28b ZGB sieht u.a. vor, dass die Kantone Informations- und Beratungsstellen einzurichten haben. Ein gemeinsames Vorgehen zur Umsetzung dieses Auftrages scheint der Arbeitsgruppe erstrebenswert zu sein.

## 6. Antrag

Die ZPDK beantragt den Kantonsregierungen:

1. Die Kantonsregierungen nehmen den Bericht vom 7. Februar 2006 über das Vorprojekt Häusliche Gewalt zur Kenntnis.
2. Die Kantone schaffen eine Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt, bestehend aus ein bis zwei frei bestimm- baren, ständigen Vertretungen. Sie konstituiert sich selbst. Das ZRK-Sekretariat lädt zur konstituie- renden Sitzung ein, ist sonst aber nicht Mitglied. Die Erfa-Gruppe kann je nach Geschäft weitere kantonale Fachkräfte für Arbeitsgruppen beziehen.
3. Die Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt sei der ZPDK zu unterstellen. Anträge an die Kantonsregierungen sind diesen über die ZPDK zu unterbreiten. Die Kosten der Erfa-Gruppen-Mitglieder gehen zu Lasten der einzelnen Kantone; Aufwendungen der Gruppe für Projekte, Abklärungen etc. sind jeweils im Voraus bei den Kantonsregierungen zu beantragen.
4. Der Erfa-Gruppe Häusliche Gewalt sei folgender Auftrag zu erteilen:
  - I. Im Sinne eines Grundauftrages:
    - a) Gegenseitige Information über die Planung von Massnahmen, Kampagnen (namentlich zur In- formation und Prävention) etc. und Prüfung einer gemeinsamen Umsetzung derselben sowie Verwirklichung der Zusammenarbeit, soweit sie die Zielsetzung der Zusammenarbeit erfüllt.
    - b) Gegenseitige Information über Aus- und Weiterbildungsangebote sowie gegenseitige Öffnung der Angebote gegen Ersatz der Kosten.
    - c) Gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
  - II. Im Sinne einer ersten Zieldefinition:
    - a) Erstellung eines von der ZPDK zu genehmigenden Statuts. Dieses sieht mindestens die jährliche Berichterstattung an die ZPDK vor, welche Auskunft gibt über die Ziele und Tätigkeiten der Erfa-Gruppe sowie eine regionale Statistik zur Häuslichen Gewalt enthält.
    - b) Prüfung der gemeinsamen Organisation der Täterberatung (prioritär gemeinsame oder auf ein- ander abgestimmte Leistungsvereinbarungen mit Dritten).
    - c) Erarbeitung einer Vorlage für die Realisation einer gemeinsamen Hotline für Täter und Opfer.
    - d) Erarbeitung eines Konzeptes für die Realisation eines Internetauftrittes zur kantonsübergrei- fenden Information. Der Internetauftritt soll auch kantonale Inhalte aufweisen können.
    - e) Schaffung einer harmonisierten Statistik über die Häusliche Gewalt, anschliessend jährliche Zusammenführung der kantonalen Daten zu einer regionalen Statistik.
    - f) Verfolgung der eidgenössische Gesetzgebung StPO und ZGB sowie Prüfung gemeinsamer Massnahmen zur Einflussnahme auf die Gesetzgebung und deren koordinierten Umsetzung in der Zentralschweiz.
5. Die Kantonsregierungen teilen ihren Beschluss dem ZRK-Sekretariat bis am 31. Juni 2006 mit. Die Mitteilung enthält die Namen der kantonalen Vertretung in der Erfa-Gruppe.

## Kantonale Organisation und Massnahmen im Bereich der Häuslichen Gewalt

### 1. Kanton Luzern

#### 1.1. Organisation und Grundlagen

Eidgenössische Gesetzesgrundlagen: Strafgesetzbuch und Opferhilfegesetz.

Kant. Gesetzesgrundlagen: Strafprozessordnung (SRL 305) und Polizeigesetz (SRL 350).

Zuständig ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

Aufgrund der Nationalen Kampagne gegen Gewalt an Frauen wurde 1997 eine Initiativgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertreter des Frauenhauses, der Opferberatungsstelle, des Mannebüros und des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann des Kantons Luzern zur Verbesserung des Opferschutzes gegründet. Der Regierungsrat setzte eine interdepartementale Arbeitsgruppe ein, die einen Vorschlag für ein Luzerner Interventionsprojekt ausarbeitete. Am 1. März 2001 startete beim Sicherheitsdepartement (heute Justiz- und Sicherheitsdepartement) das Luzerner Interventionsprojekt gegen Häusliche Gewalt LiP mit 100 Stellenprozenten. Es wurde zuerst auf zwei Jahre befristet und danach für weitere zwei Jahre verlängert. **Ziel des Projektes ist es, der Häuslichen Gewalt wirksam entgegenzutreten und sie längerfristig abzubauen, den Schutz und die Sicherheit der Gewalt betroffenen Personen und ihrer Kinder zu verbessern und die Gewalt ausübenden Personen zur Verantwortung zu ziehen.** Zentrale Drehscheibe des Projektes ist der Runde Tisch, an welchem sich Beteiligte aus Behörden und Institutionen, die sich in Ihrem Alltag mit Häuslicher Gewalt befassen, treffen, vernetzen und konkrete Massnahmen gegen Häusliche Gewalt planen und durchsetzen. Folgende Behörden und Organisationen sind zurzeit Mitglied des Runden Tisches: Amtsgericht, Amtsstatthalteramt, Fachstelle gegen Männergewalt, Fachstelle für die Beratung und Integration von Ausländerinnen und Ausländern FABIA, Fachstelle Kinderschutz, Frauenhaus, Kriminalpolizei, Opferberatungsstelle, Kantonales Sozialamt, Staatsanwaltschaft, Sozialvorsteherverband und Vollzugs- und Bewährungsdienste.

Seit Januar 2005 wird das Projekt LiP mit 30 Stellenprozenten im Stab des Justiz- und Sicherheitsdepartements weitergeführt. Ab Januar 2006 wird das Interventionsprojekt in die Vollzugs- und Bewährungsdienste integriert und somit in den ordentlichen Betrieb überführt. Das Pflichtenheft umfasst die folgenden Hauptaufgaben:

1. Koordination und Vernetzung aller involvierten Stellen:
  - Führung Runder Tisch
  - Arbeitsgruppe Qualitätssicherung im Bereich Bekämpfung Häusliche Gewalt
  - Kontakt zu interkantonalen und nationalen Stellen
2. Umsetzung Wegweisungsnorm:
  - Begleitung Täter- und Täterinnenbetreuung und Trainingsprogramme
  - Leistungsverträge; Ansprechperson für die Leistungserbringenden, Controlling
  - Support; Auskunft erteilen intern und extern, Beratung in eingeschränktem Mass
  - Aus- und Weiterbildung gewaltinvolvierter Stellen

### 3. Öffentlichkeitsarbeit

- Informationsveranstaltungen
- Herstellen und Bewirtschaften von Informationsmaterial (Broschüren, Drucksachen)
- Homepage betreuen

## 1.2. Massnahmen

### 1.2.1. Bestehend

Im Kanton Luzern sind in den letzten Jahren die folgenden Massnahmen umgesetzt worden:

- Einführung der neuen Interventionsstrategie bei der Kantons- und der Stadtpolizei: **Ermitteln statt Vermitteln**)
  - Festlegung und Definition einer einheitlichen Interventionsstrategie bei Häuslicher Gewalt
  - Dokumentation der Sachbeweise und Personalbeweise bei strafbaren Handlungen
  - Getrennte, standardisierte Befragung von Opfern und Tätern / Täterinnen
  - Erstellung eines einheitlichen Interventionsberichtes
  - Abgabe einer Dokumentation mit allen relevanten Informationen an Opfer
  - Hinweis an Täter auf das Angebot der Fachstelle gegen Männergewalt
- Weiterbildung und Sensibilisierung des gesamten städtischen und kantonalen Polizeikorps für die besonderen Formen der Häuslichen Gewalt
- Konsequente polizeiliche Festnahme der Gewalt ausübenden Person
- 1.7.2004 **Einführung der Wegweisungsnorm** (Wegweisung und Betretungsverbot nach §89<sup>ter</sup> ff. Strafprozessordnung des Kantons Luzern)
- Herausgabe und breite Streuung der Nothilfekarten für Opfer und der Roten Karte für Täter und Täterinnen (in 10 Sprachen)
- Informationsbroschüre über die Wegweisungsnorm (mit Kurzübersetzungen in 9 Sprachen)
- Fachstelle Kinderschutz beim kantonalen Sozialamt
- Kinderschutzgruppe der Fachstelle Kinderschutz und des Kinderspitals Luzern
- Opferberatungsstelle
- Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen (Strafverfolgungsbehörden, Ärzteschaft, breite Öffentlichkeit, interkulturelle Mediatorinnen und Mediatoren, Migrantinnen und Migranten)
- Leistungsvereinbarung mit dem Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich im Bereich angewiesener Lernprogramme "Partnerschaft ohne Gewalt"
- Leistungsauftrag mit dem Mannebüro Luzern, Fachstelle gegen Männergewalt: Gewalt-Hotline, Einzelberatung, freiwillige Täterprogramme
- Leistungsauftrag mit der Bildungsstelle Häusliche Gewalt des Vereins für misshandelte Frauen Luzern (gemeinsame Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen für Migranten / Migrantinnen, med. Personal, breite Öffentlichkeit usw.)

### 1.2.2. Geplant

Eine Voraussetzung zur wirksamen Bekämpfung der Häuslichen Gewalt ist darin zu sehen, dass verschiedene Massnahmen auf rechtlicher Ebene in einander greifen und alle involvierten Behörden und Institutionen effektiv zusammenarbeiten. Der Runde Tisch als Drehscheibe und die Arbeitsgruppe "Qualitätssicherung Wegweisung" werden deshalb weitergeführt. In diesen Gefässen werden die Schnittstellenprobleme diskutiert und Lösungen erarbeitet. Nach Abschluss der Aufbauphase geht es nun darum, das Erreichte zu festigen und eine Weiterentwicklung des Wegweisungsmodells zu ermöglichen.

Im Vordergrund stehen dabei Überlegungen für die Einführung einer Pflichtberatung für Täter und Täterinnen nach der Wegweisung. Dies bedingt allerdings eine Änderung der Strafprozessordnung des Kantons Luzern. Erste Schritte dazu wurden unternommen und es ist vorgesehen, dass die weg gewiesene Person nicht nur über geeignete Beratungs- und Therapieangebote informiert werden soll, wie das heute der Fall ist, sondern dass sie angewiesen werden kann, eine bestimmte Anzahl von Beratungsstunden über den Umgang mit Gewalt zu absolvieren.

Dazu braucht es auf der anderen Seite wiederum ein entsprechendes Beratungsangebot, das vorhanden sein muss.

Im Hinblick auf die erwähnte ZGB Änderung wird noch abzuklären sein, inwieweit die bestehende Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (LîP) den Anforderungen an eine Informations- und Beratungsstelle genügen wird. Allenfalls könnte sich ein Handlungsbedarf ergeben. Hier wäre eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu prüfen. Beispielsweise könnten bestehende Beratungsstellen wie ELBE mit neuen Aufgaben betraut werden.

## **2. Kanton Uri**

### **2.1. Organisation und Grundlagen**

Grundlagen:

- Strafprozessordnung vom 29. April 1980 (RB.9222)
- Gesetz über die Einführung des Schweiz. Zivilgesetzbuches vom 4. Juni 1989 (RB 9.2111)

Zuständigkeiten:

- Polizeiliche Intervention: Kantonspolizei
- Beratung: Opferhilfestelle Uri
- Fürsorge: Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
- Zwangsmassnahmen
  - Vorläufige Festnahme: Polizeiorgane
  - Untersuchungshaft, Freiheitsbeschränkende Massnahmen: Verhörerichter
  - Polizeiliche Wegweisung/Betretungsverbot: Pikettoffizier
  - Fürsorgerische Freiheitsentziehung: Arzt, Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinden

### **2.2. Massnahmen**

#### **2.2.1. Bestehend**

- Fachstelle Kinderschutz.
- Kinderschutzgruppe.
- Neue Interventionsstrategie analog Gesamtschweiz aufgrund Präventionskampagne der schweizerischen Verbrechenprävention: ermitteln statt vermitteln.

- Absprache von polizeilichen Vorgehen und Beratungsangeboten mit Verhörteramt, Opferhilfestelle und Amt für Soziales .
- Bei jeder polizeilichen Intervention wird ein Interventionsbericht erstellt, auch wenn es zu keiner Anzeige kommt.
- Die Polizeiorgane sind im Besitz von "Nothilfekarten", welche durch Polizeiorgane abgegeben werden können.
- Statistiken werden ausführlich erstellt.
- Schaffung eines Artikels in der Strafprozessordnung, welcher es der Polizei ermöglicht, eine Wegweisung und Betretungsverbot bei Häuslicher Gewalt auszusprechen (In Kraft gesetzt per 1. Juli 2004).

### 2.2.2. Geplant

Es sind keine weiteren Massnahmen in Bezug auf Häusliche Gewalt geplant.

## 3. Kanton Schwyz

### 3.1. Organisation und Grundlagen

Im August 2000 hat die Projektkommission der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensprävention (SKVP) in Neuenburg den Auftrag erteilt, ein Konzept für eine Präventionskampagne im Bereich der Häuslichen Gewalt zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe der Kooperationspartner bestand aus verschiedenen Bereichen wie Polizeikorps, Interventionsstellen gegen Häusliche Gewalt, Opferhilfestellen, Fachstellen gegen Männergewalt, Frauenhäuser (Kanton Schwyz) Schweizerischer Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten.

Aufgrund der Nationalen Kampagne gegen Häusliche Gewalt wurde im Jahre 2000 die Präventionskampagne durch die Schweizerische Koordinationsstelle für Verbrechensprävention im Bereich der Häuslichen Gewalt ins Leben gerufen. In Ausbildungs- und Weiterbildungskursen wurden Mitarbeitende des schwyzerischen Polizeikorps als sog. Multiplikatoren ausgebildet.

### 3.2. Massnahmen

#### 3.2.1. Bestehend

Im Kanton Schwyz sind in den letzten Jahren die folgenden Massnahmen umgesetzt worden:

- Einführung einer neuen Interventionsstrategie bei der Kantonspolizei  
(**nicht vermitteln – sondern ermitteln**)
- Einführung eines **Kompetenzzentrums**

- Festlegung und Definition einer **einheitlichen** Interventionsstrategie bei Häuslicher Gewalt:
  - Dokumentation/Ausrückbericht der Sachbeweise und Personalbeweise bei strafbaren Handlungen
  - Erstellen eines einheitlichen Ausrückberichtes
  - Abgabe von Informationsmaterial, Nothilfekarten in den verschiedensten Sprachen, usw. an Opfer
  - Beratung durch Fachpersonen (OHG, Frauenhaus Luzern, usw.)
- Weiterbildung und **Sensibilisierung** der Korpsangehörigen für die besonderen Umstände und Interventionen bei Häuslicher Gewalt.
- Festnahme bei Gewalt ausübenden Personen (StPO SZ vom 31.1.03, § 29a Abs. 1, Dauer der Polizeihaft):
 

Sofern die Identität des Festgenommenen innert 24 Stunden nicht abgeklärt werden kann oder kein fester inländischer Wohnsitz **oder eine Gefährdung Dritter besteht , kann die Polizeihaft bis höchstens 48 Stunden verlängert werden.**
- Ausgrenzung nur in **Fällen** wo durch einen Untersuchungsrichter oder Gerichtspräsidenten angeordnet wurde.
- Sensibilisierungs- **und** Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsveranstaltung für verschiedene Zielgruppen (Strafverfolgungsbehörden, Ärzteschaft, Vormundschaft- und Fürsorgebehörden)
- Fachgruppe Kinderschutz
- Informations- und Beratungsstelle für Frauen im Kanton Schwyz

### 3.2.2. Geplant

Eine Voraussetzung für eine wirksame Bekämpfung der Häuslichen Gewalt ist darin zu sehen, dass verschiedene Massnahmen auf rechtlicher Seite aufgegriffen und initialisiert werden (z.B. Wegweisung).

Der eingeschlagene Weg mit wie z.B. der Fachtagung muss weiter verfolgt werden. Ein sog. Runder Tisch wird zwingend verlangt und muss departementsübergreifend organisiert werden

Im November 2005 werden wir die Mentoren der Ausländerorganisatoren des Kantons Schwyz über die Arbeit der Polizei, Ausrücken, Intervention, usw. sowie weiteres Vorgehen für Opfer und Massnahmen gegen Täter aus Sicht der Polizei orientieren.

Die Kantonspolizei arbeitet nach den Richtlinien des DB (Dienstbefehl) „Häusliche Gewalt“. In diesem DB werden die Grundlagen für das polizeiliche Handeln geregelt.

## 4. Kanton Obwalden

### 4.1. Organisation und Grundlagen

Seit Herbst **2002** besteht der vom kantonalen Sozialamt und der Kantonspolizei organisierte „Runde Tisch zum Thema Häusliche Gewalt“. Diesbezüglich hat sich die Arbeitsgruppe, bestehend aus den Offizieren des Polizeikorps, der Jugendanwaltschaft, dem Verhöramt, den Beratungsdiensten des Sozialamtes (Suchtberatung, Opferhilfe, Jugend- und Elternberatung), dem Schulpsychologischen Dienst und dem

Kantonsarzt, die Vernetzung der verschiedenen Fachpersonen im Hinblick auf ein koordiniertes systematisches Vorgehen, das Aufzeigen von Schnittstellen, die Sensibilisierung der Bevölkerung sowie die Umsetzung und Verankerung von konkreten Massnahmen zum Ziel gesetzt.

Heute sind die Opfer mangels geeigneter rechtlicher Massnahmen vielfach gezwungen, ihre Wohnung zu verlassen und in einer Betreuungseinrichtung Unterschlupf zu suchen. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsleitung des Sicherheits- und Gesundheitsdepartementes auf Antrag der Arbeitsgruppe Runder Tisch „Häusliche Gewalt“ am 3. November 2003 die Justizverwaltung beauftragt, das Thema der Verbesserung des Schutzes der Opfer Häuslicher Gewalt im Zusammenhang mit der Revision der Strafprozessordnung Art. 26a Abs. 2, Art. 70 Abs. 2 und Art. 85 ff. (Schutz der Opfer Häusliche Gewalt) an die Hand zu nehmen. Mit der Einführung der Wegweisung und des Betretungsverbots ab 1. Juli 2006 soll ein neues Instrument gegen die Häusliche Gewalt eingeführt werden. Der Regierungsrat und das Kantonsparlament haben am 19. Oktober 2005 der Einführung der Wegweisung und des Betretungsverbots in der Strafprozessordnung zugestimmt.

Das Projekt wird ohne zusätzliche Stellenprozente geführt. An der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe Runder Tisch „Häusliche Gewalt“ wurde diese aufgelöst und eine Kerngruppe gebildet. Diese besteht aus einer Person der Kantonspolizei, dem Sozialamt, dem Schulpsychologischen Dienst sowie dem Verhöramt. Die Hauptaufgaben werden sein:

1. Koordination und Vernetzung aller involvierten Stellen:

- Weiterführung Runder Tisch
- Kontakte zu interkantonalen und nationalen Stellen
- Fallbezogene Arbeiten (Beratung in eingeschränktem Masse)
- Gezielte Information, Aus- und Weiterbildung der Vormundschaftsbehörden

2. Umsetzung Wegweisungsnorm

- Gesamtkonzept für die Beratung der Opfer und der Täter erstellen
- Aus- und Weiterbildung der gewaltinvolvierten Stellen

3. Prävention

- Öffentlichkeitsarbeit (Bewirtschaften der Nothilfekarten, Informationsmaterial, Pressemitteilungen, etc.)
- Zusammenarbeit mit der Gesundheitsförderung OW/NW

## 4.2. Massnahmen

### 4.2.1. Bestehend

- Herausgabe einer Nothilfekarte mit allen relevanten Informationen an Opfer
- Hinweis an Täter auf das Angebot der Fachstelle gegen Männergewalt
- Rat und Hilfe im Kanton Obwalden
- Umsetzung Wegweisung und Betretungsverbot nach Art. 85 ff. Strafprozessordnung des Kantons Obwalden [GDB 320.11]. Am 19. Oktober 2005 vom Parlament verabschiedet. Inkraftsetzung ist noch offen (1. Juli 2006)

- Kinder- und Jugendschutzgruppe

#### 4.2.2. Geplant

- **P)<sup>3</sup>** Weiterbildung und Sensibilisierung des gesamten kantonalen Polizeikorps für die besonderen Formen Häuslicher Gewalt
- **P)** Informationsbroschüre über die Wegweisungsnorm (mit Kurzübersetzung in mehreren Sprachen) in welcher die Betroffenen auf das Beratungsangebot und ihre Rechte sowie ihre Handlungsmöglichkeiten informiert werden.
- **P)** Informationsveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen (Strafverfolgungsbehörden, Kantonsgericht, Ärzteschaft, Vormundschaftsbehörden, Abteilung Migration, Sozialdienste, Beratungsstellen, etc.)
- Festlegung und Definition einer einheitlichen Interventionsstrategie bei Häuslicher Gewalt
- Erstellung eines einheitlichen Interventionsberichtes (Anhörung gemäss OHG, Auftrag, Qualität, Fachperson etc.)
- Abgabe einer Dokumentation mit allen relevanten Informationen an Opfer
- Der Runde Tisch wird weitergeführt (Die Wirkung der neuen Bestimmungen in der Strafprozessordnung müssen regelmässig überprüft werden)

## 5. Kanton Nidwalden

### 5.1. Organisation und Grundlagen

Auf welche Grundlagen stützt sich die kantonale Aufgabenerfüllung:

- Strafprozessordnung vom 11.01.1989 – Generalauftrag ohne Bezug zur Häuslichen Gewalt
- Polizeigesetz vom 25.10.2000 – ohne Bezug zur HG
- Dienstbefehl des Pol Kdo NW

Wer ist zuständig, organisatorisch:

- Polizeiliche Intervention: Kantonspolizei NW
- Beratung: Amt für Justiz, Opferhilfe, Dorfplatz 2, 6370 Stans
- Fürsorge: Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde
- Zwangsmassnahmen
  - Vorläufige Festnahme: Polizeiorgane auf Verfügung Pikettoffizier
  - Untersuchungshaft, Freiheitsbeschränkende Massnahmen: Verhörrichter
  - Fürsorgerische Freiheitsentziehung: Arzt, Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinden

---

<sup>3</sup> P = Erste Priorität im Kanton Obwalden

## 5.2. Massnahmen

### 5.2.1. Bestehend

- Neue Interventionsstrategie analog Gesamtschweiz aufgrund Präventionskampagne der schweizerischen Verbrechensprävention: ermitteln statt vermitteln, NULL-Toleranz
- Bei jeder polizeilichen Intervention wird Interventionsbericht oder Verzeigung erstellt.
- Statistiken werden ab 01.01.2006 ausführlich erstellt.

### 5.2.2. Geplant

Schaffung eines Artikels in der Strafprozessordnung, welcher es der Polizei ermöglicht, eine Wegweisung und ein Betretungsverbot bei Häuslicher Gewalt auszusprechen.

## 6. Kanton Zug

### 6.1. Organisation und Grundlagen

In den von der Schweizerischen Koordinationsstelle für Verbrechensprävention im Zusammenhang mit der Kampagne gegen Häusliche Gewalt durchgeführten Ausbildungs- und Weiterbildungskursen wurden auch zwei Mitarbeitende der Zuger Polizei zu sog. Multiplikatoren ausgebildet. Die übrigen Mitarbeitenden wurden in den vergangenen Jahren laufend und intensiv im Bereich Häusliche Gewalt weitergebildet, so dass die Professionalisierung der polizeilichen Arbeit massgeblich verbessert werden konnte.

Auch die Mitarbeitenden der vom Kanton finanzierten Opferberatungsstellen nehmen laufend an Weiterbildungskursen teil und informieren ihrerseits an öffentlichen Veranstaltungen interessierte Institutionen, Fach- und Privatpersonen über das Thema Häusliche Gewalt.

### 6.2. Massnahmen

#### 6.2.1. Bestehend

- Einführung der Interventionsstrategie "nicht vermitteln - sondern ermitteln" im Jahre 2000 bei der Zuger Polizei;
- Interne Weisungen und Dienstbefehle betr. Vorgehen, Dokumentieren und Nachbearbeiten bei Fällen Häuslicher Gewalt durch die Zuger Polizei;
- Spezielle statistische Erhebung über die polizeilichen Interventionen und Einsätze im Bereich Häusliche Gewalt mit anschliessender operativer Analyse betreffend Wirksamkeit und Nachhaltigkeit;
- Polizeilicher Gewahrsam von maximal 24 Stunden bei Personen, die Dritte unmittelbar gefährden (§ 36 des Polizeistrafgesetzes; BGS 311.1)

- Vorläufige Festnahme durch die Polizei während maximal 24 Stunden (§ 16<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziff. 3 StPO; BGS 321.1) oder Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Sinne einer Präventivhaft durch das Untersuchungsrichteramt (§ 17 StPO; BGS 321.1);
- Ersatzmassnahmen wie Wegweisung oder Kontaktverbot anstelle der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft als mildere Massnahme durch das Untersuchungsrichteramt (§ 17<sup>ter</sup> SPO; BGS 321.1);
- Ständige Weiterbildung der Korpsangehörigen der Zuger Polizei;
- Institutionalisierte Erfahrungs-/Meinungsaustausch zwischen der Zuger Polizei und den Opferberatungsstellen;
- Kinderschutzgruppe;
- Abgabe von Merkblätter an gewaltbetroffene Personen.

### 6.2.2. Geplant

Zur Zeit wird für den Kanton Zug ein neues Polizeigesetz erarbeitet. Betreffend Häusliche Gewalt ist folgende Regelung vorgesehen:

§ 17  
*Ergänzende Bestimmungen  
zum Schutz vor Häuslicher Gewalt*  
a) Massnahmen

<sup>1</sup> Nebst oder anstelle der Ingewahrsamnahme kann die Polizei eine Person, die mit einer anderen Person in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder gelebt hat, und die sie in der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität gefährdet oder ihr ernsthaft droht,

- a) wegweisen und/oder
- b) ihr die Rückkehr in den gemeinsamen Haushalt verbieten und/oder
- c) ihr den Kontakt zur gefährdeten Person verbieten.

<sup>2</sup> Das Rückkehrverbot und/oder die Kontaktsperre gilt für längstens zehn Tage seit Aushändigung der entsprechenden Verfügung oder seit der Entlassung aus dem polizeilichen Gewahrsam.

§ 18  
b) Vorgehen

<sup>1</sup> Die Polizei verfügt unverzüglich die Massnahmen zum Schutz vor Häuslicher Gewalt gegenüber der gewaltbereiten Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

- a) räumlicher Umfang und Art und Weise der Massnahme;
- b) die Folgen bei Missachtung dieser Verfügung (Art. 292 StGB);
- c) Beratungs- und Therapieangebote;
- d) Rechtsmittel.

<sup>2</sup> Die Polizei händigt der gefährdeten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie über geeignete Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts.

<sup>3</sup> Kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, meldet die Polizei die verfügte Massnahme umgehend der Vormundschaftsbehörde.

<sup>4</sup> Die gewaltbereite Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

<sup>5</sup> Die Polizei nimmt der gewaltbereiten Person die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt sie der gefährdeten Person aus.